

„Der *prophetische Anspruch*, der nun allerdings von Müntzers spezifischem theologischen Ansatz her erst verstanden wird, ist es, der für Luthers Kampfstellung gegen Müntzer und gegen die ganze Bauernrevolution bestimmend gewesen ist. Luther bestreitet die göttliche Sendung des Mühlhäuser Propheten und die göttliche Sendung der im Namen der göttlichen Gerechtigkeit auftretenden Bauernbewegung. *Luthers Stellung zu Müntzer und zur Bauernbewegung gehört unter das Oberthema ‚Wahre und falsche Prophetie‘*“ (S. 170). W. Maurer, „Lex spiritualis bei Melanchthon bis 1521“, skizziert, ausgehend von der lex spiritualis bei Erasmus, das Gesetzesverständnis des jungen Melanchthon und führt dann einen kurzen Vergleich mit Luther (vor allem nach dem kleinen Galaterkommentar von 1519) durch. Wichtig dabei ist m. E., wie Maurer den Einfluß Augustins und Luthers auf Melanchthon nachweist, und wie die geringen Differenzen zwischen den Anschauungen der beiden Reformatoren als folgenschwer aufgezeigt werden. R. Stupperich, „Kirche und Synode bei Melanchthon“, untersucht die Stellung Melanchthons zum Problem der Synode, wobei der Zusammenhang mit dem Kirchenbegriff gut herauskommt. Wichtig sind die Angaben über die synodalen Anschauungen und Versuche der 50er Jahre: „Statt sich auf die Autorität der Synode zu stützen, berief sich der alte Melanchthon wieder auf die Universitäten“ (S. 210). Der Aufsatz von G. Noth, „Peccata contra conscientiam“, ist eine kritische Auseinandersetzung mit Martin Chemnitz, bei dem dieser Begriff mit erheblichen Unklarheiten belastet ist, was Noth darauf zurückführt, daß Chemnitz (in Nachfolge Melanchthons) den Glaubensbegriff Luthers intellektualistisch verengt. L. Aalen, „Die Theologie des Grafen Zinzendorf“ gibt eine kurze Zusammenfassung der in seinem Buch „Den unge Zinzendorfs teologi“, 1952 (vgl. ZKG 66, 1954/4, S. 329—332) erarbeiteten Ergebnisse, einen Überblick über die weitere Entfaltung der Theologie Zinzendorfs und eine kritische (manchmal reichlich antibarthianisch gefärbte) Beleuchtung des Herrnhuter. Interessant ist der Nachweis des Zusammenhanges Zinzendorfs mit der augustinisch-neuplatonischen Mystik und andererseits die Linie zum Neuprotestantismus, die allerdings nicht immer überzeugt.

Bonn

W. Schneemelcher

Joachim Beckmann: Quellen zur Geschichte des christlichen Gottesdienstes. Gütersloh (Bertelsmann) 1956, XII, 315 S. geb. DM 25,—.

B. legt eine Sammlung liturgischer Quellentexte vor, die den eucharistischen Gemeindegottesdienst betreffen. Bei der relativ dürftigen Überlieferung ließ sich bis in das 4. Jh. hinein fast Vollständigkeit erreichen. Die östliche Liturgieentwicklung wird über das 4. Jh. hinaus nicht weiter verfolgt; nur an dem einen Beispiel der griechischen Chrysostomusliturgie wird ein charakteristisches Endergebnis der orientalischen Entwicklung vorgeführt. Gallikanische, mozarabische und römische Texte erläutern dann die abendländische Entwicklung der Messe bis in das Mittelalter. Im Abschnitt V werden die Gottesdienstordnungen der Reformation dargeboten (Luther, Zwingli, Calvin, Common Prayer Book). Die liturgische Restauration des 19. Jh. erhält im letzten Abschnitt Berücksichtigung. Als Anhang folgt eine deutsche Übersetzung der griechischen und französischen Originaltexte.

Den einzelnen Texten sind kurze Einleitungen und Literaturhinweise vorangestellt. Leider wird häufig nicht genau angegeben, welchen Editionen die Texte entnommen sind; durch genaue Seitenangaben innerhalb der Texte ließe sich wenigstens für das Zitieren die Originaledition ersetzen. Leider ist fast ausnahmslos die Bibliographie so gründlich veraltet, daß ein völlig falsches Bild der gegenwärtigen Forschungsstände entstehen muß. Quastens Monumenta immer wieder zu zitieren, ist überflüssig; denn wer Quastens Buch besitzt, hat für die vorreformatorische Zeit B.s Quellensammlung nicht nötig. Die Didachebibliographie endigt mit dem Jahre 1924! Als letzte Arbeit zu Hippolyts ‚Apostolischer Überlieferung‘

erscheint ausgerechnet die allgemein abgelehnte Arbeit Engberdings (1948), der die Verfasserschaft Hippolyts bezweifeln möchte. Wirklich unverzeihlich ist, daß B. die nunmehr allein maßgebende Edition des Papyrus von Dêr-Balyzeh (Roberts-Capelle, Löwen 1949) nicht kennt, wenn dies auch für den gebotenen Text nicht gerade verhängnisvoll geworden ist. Zu Serapions Eucharistiegebet ist als letzte nicht eine Arbeit des wenig zuverlässigen Th. Schermann vom Jahre 1912 zu nennen, sondern in jedem Falle B. Capelle, *L'anaphore de Sérapion: Muséon* 59 (1946) 425/43. Irreführend ist es, wenn nicht gesagt wird, daß die dem Germanus von Paris zugeschriebene Erklärung der gallikanischen Messe nicht von Germanus stammt, sondern nachweislich aus einer viel späteren Zeit; wiederum ist B. nicht bekannt, daß J. Quasten, *Expositio antiquae liturgiae Gallicanae* (Münster 1934) die letzte Edition veranstaltete; unbedingt hätte auch der grundlegende Artikel von A. Wilmart über Germanus im *Dictionaire* von Cabrol-Leclercq (6, 1, 1049 bis 1102) genannt werden müssen. De sacramentis stammt wirklich von Ambrosius; wieder fehlt die neuere Literatur. Wenn schon die Edition von Fallier in CSEL noch nicht benutzt werden konnte, wäre wenigstens die Ausgabe von Botte in den *Sources Chrétiennes* (1950) zur Hand gewesen. Leider ist der römische Canon missae des 6./7. Jh. nicht in einer kritischen Edition (Eizenhöfer, Bishop) abgedruckt worden, sondern nur in der heute geltenden Fassung innerhalb des Ordo missae. Vielleicht hätte darauf hingewiesen werden sollen, daß zwischen den beiden Texten Luthers (1523, 1526) und den Auszügen aus den Kirchenordnungen ein wesentlicher Unterschied besteht: erstere dienen nur der liturgischen Neuordnung, während letztere Bestandteile einer umfassenden KO sind, die nicht nur und zuerst eine liturgische Ordnung schaffen, sondern eine grundlegende Neugestaltung der gesamten Gemeindestruktur herbeiführen will. Hierin vor allem manifestiert sich der historische Prozeß der Konfessionsbildung. Darum darf man fragen, ob nicht an Stelle etwa der Brandenburg-Nürnbergischen Gottesdienstordnung, die ja dem Typ der Braunschweiger zugehört, besser ein Auszug aus der großen Württemberger KO vom J. 1559 stehen sollte, die sich mehr dem reformierten Typ nähert und manche Besonderheiten der römischen Messe beibehält, zumal ihr Einfluß auf süddeutsche Gebiete bedeutend war.

Bonn

A. Stüber

*Documenta Pontificum Romanorum historiam Ucrainae illustrantia. Collegit, introductione et annotationibus auxit P. Athanasius Gregorius Welykyj OSBM (= Analecta Ordinis S. Basilii Magni, series II, sectio III). Rom (PP. Basiliani). vol. I (1075—1700), 1953, XX, 686 S. vol. II (1700—1953), 1954, XII, 671 S.*

Diese auf Veranlassung des päpstlichen Visitators für die in Westeuropa lebenden unierten Ukrainer, des Erzbischofs Johannes Bučko, herausgegebene Sammlung der auf die Ukraine und ihre kirchliche Entwicklung bezüglichen Dokumente aus der päpstlichen Kanzlei ist sehr begrüßenswert und nützlich. Sie beginnt mit dem Brief Papst Gregors VII. an den Großfürsten Dmitrij-Isjaslaw von Kiew über den Besuch von dessen Sohn Petrus-Jaropolk in Rom vom 17. April 1075, und sie schließt mit dem Breve Papst Pius XII. vom 14. Juni 1954, in welchem die Statuten des Basilianerordens S. Josaphat bestätigt werden. Fast 900 Jahre der Beziehungen zwischen der Ukraine und Rom werden in den gesammelten Dokumenten lebendig. Unter „Ukraine“ wird dabei vom Herausgeber der Siedlungsraum des heutigen ukrainischen Volkes mit Kiew als Mittelpunkt verstanden, wenn auch die westlichen Gebietsteile, d. h. das ehemalige Fürstentum von Halysch-Wolhynien, in dem die Union vom 23. Dezember 1595 (vgl. Bd. I, nr. 132, S. 236 ff.) vor allem Wiederhall fand, weitaus im Vordergrund stehen.

Das Material ist teils aus dem Vatikanischen Archiv gewonnen — dies gilt insbesondere für die neueren Jahrhunderte —, teils der Literatur entnommen. Es ist nach den Regierungsjahren der einzelnen Päpste angeordnet. Dies hat den Vorteil, daß man die Politik eines Papstes schnell überschauen kann. Freilich werden da-